



STADT NEUENBURG AM RHEIN

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplans der Stadt Neuenburg am Rhein für das Gebiet "Drei-Länder-Eck" im Stadtteil Steinenstadt

§ 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 der Bebauungsvorschriften vom 3.5.1978 schreiben als maximale Grundfläche 45 qm und als Mindestabstand baulicher Anlagen zu Verkehrswegen und Grünflächen 2 m vor.

Bei der Aufstellung des obengenannten Bebauungsplanes wurde seinerzeit eine Vereinbarung getroffen, daß der bauliche Bestand in dem Freizeitgelände durch die Planung nicht berührt werde. Sinn der Aufstellung war zum einen die Legalisierung des vorhandenen Bestandes und zum anderen eine ordnungsgemäße Wochenendhausbebauung des Freizeitgeländes zu gewährleisten. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes ist ohnehin so gefaßt, daß der baulichen Nutzung des Geländes grundsätzlich nichts entgegensteht. Im schriftlichen Teil ist jedoch davon ausgegangen worden, daß für die bestehenden baulichen Anlagen eine Bestandsgarantie vorliegt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wurde deshalb entgegen den Maßen des Bestandes kleiner festgelegt, damit bei Abbrüchen die bebauten Parzellen kleiner bebaut werden.

Damit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans vorhandenen Gebäude bestehen bleiben können, werden die §§ 5 Abs. 3 und 7 Abs. 1 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG entsprechend geändert. An den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen keine Änderungen.

Da dadurch auch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Neuenburg am Rhein, den 28. Oktober 1981



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister

Änderung gemäß § 10 BVerfG.

Freiburg, den 7.1.1982

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

